

26/SN-134/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1050

Bregenz, am 20.9.1988

An das  
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47 - GE/988
Datum:	28. SEP. 1988
Verteilt	28.9.88 fe

*H. Abzwanger*

Betrifft: Kommission für die Wahlrechtsreform, Entwürfe für eine Nationalrats-Wahlordnung 1988, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1988, Zl. 5.102/34-IV/6-88

Zu den beiden übermittelten Entwürfen (A und B) einer Nationalrats-Wahlordnung 1988 nimmt die Vorarlberger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die in Vorbereitung stehende Reform der Nationalrats-Wahlordnung soll in erster Linie dem erklärten Ziel dienen, eine stärkere Personalisierung des Wahlrechtes einzuführen. Diesem Hauptanliegen der Novelle kommt der übermittelte Entwurf B des Bundesministeriums für Inneres im weit größerem Ausmaße näher als der Entwurf A.

Ohne auf Formulierungswünsche einzelner Bestimmungen des Entwurfes B einzugehen, ergeben sich schwerpunktmäßig hiezu folgende Bemerkungen:

Zur Wahlkreiseinteilung:

Der Entwurf B erweitert im Gegensatz zum Entwurf A, der wie bisher an insgesamt neun Wahlkreisen festhält, die Zahl der Wahlkreise auf 23. Für Vorarlberg, das nach beiden Systemen lediglich aus einem Wahlkreis gebildet wird, ist diese Regelung zwar neutral, für Länder mit mehreren Wahlkreisen neben der Möglichkeit der Abgabe von Vorzugsstimmen jedoch von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung eines Personalwahlrechtes. Von einem

echten Persönlichkeitswahlrecht kann wohl nur dann gesprochen werden, wenn der vorgeschlagene Mandatar aus dem Nahraum des Wählers stammt und möglichst viele Direktmandate vergeben werden können.

#### Zur Landesparteiliste (§ 105):

Die im Entwurf B vorgesehene Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren nach Landesparteilisten ist zu befürworten, um Restmandate möglichst nach Listen zu vergeben, deren Wahlwerber bereits im betreffenden Wahlkreis zur Abstimmung gelangten.

Im Zusammenhang damit ist jedoch für das erste Ermittlungsverfahren zu fordern, daß die Vergabe der Mandate nach dem Hagenbach-Bischoff'schen Verfahren erfolgt, um dem in der Verfassung verankerten Bürgerzahlprinzip auch tatsächlich in größtmöglicher Weise Rechnung zu tragen. Nur damit könnte der für Vorarlberg unbefriedigenden Situation begegnet werden, daß Vorarlberg von allen Ländern verhältnismäßig am meisten Restmandate (3 von insgesamt 7) zur Verteilung nach der Bundesliste abzugeben hat.

#### Zur Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland (§ 61):

Die im Entwurf B vorgesehene Möglichkeit der Stimmabgabe durch Wahlberechtigte vor den Vertretungsbehörden im Ausland brächte im Gegensatz zum Entwurf A eine Verbesserung hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts von Wahlberechtigten im Ausland.

Diese Regelungen begünstigen im Hinblick auf die Bestimmungen über das Wahlrecht allerdings nur Personen, die einen Wohnsitz im Inland haben, sich am Wahltag jedoch im Ausland aufhalten. Auch im Hinblick auf die nur breite Streuung von Vertretungsbehörden im Ausland ist anzunehmen, daß ohnehin nur eine bescheidene Anzahl von Wahlberechtigten auf diese Art vom Wahlrecht wird Gebrauch machen können. Angesichts der vorgesehenen Verpflichtungen gemäß § 61 Abs. 5 (Kurierdienste) bestehen auch Bedenken, ob der damit verbundene Verwaltungsaufwand sachlich gerechtfertigt ist.

Die im § 61 des Entwurfes vorgesehenen Regelungen können daher keinen Ersatz für das mehrfach geforderte Briefwahlrecht darstellen.

Schließlich ist auch zu bemerken, daß die vorgesehenen Bestimmungen die Problematik des Wahlrechts der Auslandsösterreicher völlig außer Acht lassen.

Zu den Vorzugsmandaten (§ 98):

Die Bindung von Vorzugsmandaten an das Erreichen der halben Wahlzahl (§ 98 Abs. 3) ist abzulehnen, weil dadurch Unterschiede betreffend die Größe der Wahlkreise und die Stimmenstärke der Parteien unberücksichtigt gelassen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Vergabe von Vorzugsmandaten vom Erhalt von etwa 15 % der Parteistimmen abhängig zu machen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins  
L a n d e s r a t

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. C n d e r

F.d.R.d.A.

